



Heimat- und Trachtenverein Weilersbach e.V.

gegründet 1987

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 29.03.1987 gegründete Heimat - und Trachtenverein Weilersbach hat seinen Sitz in Weilersbach im Landkreis Forchheim, Bayern und ist Mitglied im Trachtengauverband Oberfranken e. V. mit Sitz in Bayreuth.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist es, die alten Sitten und Gebräuche der Heimat und des Trachtenwesens zu fördern und zu erhalten. Der Verein trägt die Tracht des oberfränkischen Landes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des §52 AO Gemeinnützige Zwecke, in der Fassung vom 10.10.2007. Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, eventuelle Gewinne werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder auf.

Mitglieder können alle Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft oder dem Ausschuss des Vereins nachsuchen.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.



Heimat- und Trachtenverein Weilersbach e.V.

gegründet 1957

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung eines Beitrages, dessen Höhe und Fälligkeit in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird

Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag, nach Beratung und Beschluss der Vorstandschaft sowie dem Ausschuss ernannt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod
- Durch Austritt
- Durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Kündigung spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Geschäftsjahres, sofern alle eventuell bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bereinigt sind.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft und den Ausschuss in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Ausschließung kann erfolgen:

- Bei Zuwiderhandlungen gegen das Bestreben des Vereins.
- Bei unehrenhafter Handlungsweise
- Wenn ein Mitglied den festgelegten Mitgliederbeitrag länger als ein Jahr schuldet.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Heimat – und Trachtenverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden kann.

In Härtefällen kann der Beitrag durch vorherigen Beschluss der Vorstandschaft und dem Ausschuss ausgesetzt werden.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft und dem Ausschuss ernannt und sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 9 Organe des Vereines

a) Die Vorstandschaft:

Diese besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzende /en, Kassier und Schriftführer.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit Einfachstimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.



Heimat- und Trachtenverein Weilersbach e.V.

gegründet 1957

Der Verein wird nach §26 BGB rechtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

b) Der Ausschuss

Dieser setzt sich aus 1-5 Beisitzern zusammen. Die Anzahl der Beisitzer kann bei Neuwahlen von den Mitgliedern des Heimat- und Trachtenvereines e. V. neu bestimmt werden.

Der Ausschuss wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

c) Sitzungen

In den Sitzungen der Vorstandschaft und dem Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sofern letzterer Versammlungsleiter ist.

Der **Schriftführer** hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Ausschusssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und bei der Versammlung vorzulegen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzubewahren.

Der **Kassier** hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die hierzu gehörigen Belege geordnet aufzubewahren und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen. Er hat ferner über seine Tätigkeit in der ordentlichen Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus ihren Ämtern aus, können Vorstandschaft und Ausschuss in gemeinsamer Sitzung kommissarisch einen Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten planmäßigen Wahl bestimmen.

d) Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf oder auf Antrag des Ausschusses ein. Außerdem können in Dringlichkeitsfällen außerordentliche Hauptversammlungen oder Ausschusssitzungen einberufen werden.

Jede Hauptversammlung wird durch eine acht Tage vorher bekanntgegebene Tagesordnung und dem Versammlungsort im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilersbach oder in elektronischer Form geladen. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

e) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (Revisoren). Ihre Amtszeit läuft gleich mit der Vorstandschaft und dem Ausschuss. Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses können nicht zu Revisoren gewählt werden.

Die Revisoren sind verpflichtet, Geschäftsführung des Kassiers, insbesondere die Kasse und die hierzu gehörigen Bücher und Belege zu prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten. Bei Richtigbefund haben Sie den Jahresabschluss des Kassiers zu unterzeichnen.



Heimat- und Trachtenverein Weilersbach e.V.

gegründet 1987

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss eine Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufweisen.

Verringert sich der Verein auf weniger als 7 Mitglieder, so ist er ebenfalls aufzulösen.

§ 11 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Weilersbach, Annaberg 18, 91365 Weilersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene und vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand und der Ausschuss erlassen kann.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Vereinsregister eingetragen ist.

Die alte Satzung vom 06.03.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung errichtet und genehmigt in der Jahreshauptversammlung vom _____